

STADT FRIEDLAND

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Handwritten signature
Blode
BM



BEGRÜNDUNG

JANUAR 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	4
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGÄNDERUNG	7
5.	HINWEISE	8
6.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“ aufgestellt werden.

Die Stadt Friedland verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2010. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ aus.

Der o.g. Bebauungsplan lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hauptsatzung** der Stadt Friedland in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flurstücke 31 und 30/1 (teilweise) der Flur 21 in der Gemarkung Friedland mit einer Flächengröße von etwa 1,97 ha betrachtet.

Die verbleibenden Flächen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland unterliegen keinen Veränderungen.

2.3 Planungsbindungen

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Friedland ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Region Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-14)

Das Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zum Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze“ enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
 - der Nutzung regenerativer Energieträger und
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
- Rechnung zu tragen“

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die bestehende Biogasanlage angrenzend zu einer Tierhaltungsanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

Entsprechend Programmsatz 6.4(7) des LEP M-V sowie Programmsatz 6.5(4) des RREP MS sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sowie zur Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen geschaffen werden. Weiterhin sollen entsprechend Programmsatz 6.5(4) des RREP MS die entsprechenden Anlagen wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Der Geltungsbereich des vorhabebezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“ umfasst einen großen Teil des ursprünglich gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Friedland hier ausgewiesenen Sondergebietes Tierhaltung. Die verbleibenden, für die Tierhaltung vorgesehenen Flächen grenzen südwestlich und östlich an den nunmehr für die Energiegewinnung vorgesehenen Bereich an. Ein räumlicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist somit gegeben.

Die Lieferung der erforderlichen Inputstoffe ist, wie genehmigt, vertraglich gesichert. Damit ist ein funktionaler Zusammenhang gegeben und die Biogasanlagen sind in einen regionalen Wirtschaftskreislauf integriert und folglich wird die regionale Wertschöpfungskette gefördert.

In der Grundkarte zur räumlichen Entwicklung des RREP MS ist der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RREP MS 5.1 Abs. 4).

Das Plangebiet grenzt an das Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage. Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung soll der Betrieb der Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert werden und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung und den Betrieb einer Vorgrube und eines Silagelagers geschaffen werden.

Die Tatsache, dass die bestehenden Biogasanlagen auch nach dem Betreiberwechsel über den zweifelsfrei vorhandenen räumlichen Zusammenhang hinaus auch funktional mit dem angrenzenden Tierhaltungsbetrieb in Verbindung stehen, wird durch das unveränderte Rohstoffkonzept klar gestellt.

Im Sinne der regionalen Wertschöpfung soll die in den Tierhaltungsbetrieben anfallende Schweinegülle auch weiterhin als Inputmaterial genutzt werden. Gemäß Programmsatz 6.5(4) des RREP tragen die vorhandenen Biogasanlagen damit wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei.

Eingriffe im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der im Geltungsbereich der 4. Änderung bestehenden Biogasanlagen wurden bereits vollzogen.

Eine nochmalige Prüfung dieser naturschutzfachlichen Belange auf der Ebene der 4. Änderung des Flächennutzungsplans kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Insbesondere für den Habitatsschutz im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB wurde innerhalb der o.g. Genehmigungsverfahren dezi- diert nachgewiesen, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Das STALU MS hat auf dieser Grundlage wirksame Genehmigungsbescheide erteilt. Damit ist sichergestellt, dass die ergänzenden Vorschriften des Umweltschutzes gemäß § 1a Abs. 4 BauGB eingehalten werden.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 4. Änderung des FNP der Stadt Friedland ist die Sicherung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mit ausreichendem Abstand zu Wohngebieten und guter Anbindung ans regionale Verkehrsnetz in Verbindung mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung.

Die am Vorhabenstandort bestehenden Biogasanlagen sollen über ein Bauleitplanverfahren planungsrechtlich abgesichert werden.

Weiter bauliche Anlagen sind nicht geplant.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ schafft Synergien zwischen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Planungsraumes, der bestehenden Tierhaltungsanlage und einer Verarbeitungsanlage für vor Ort erzeugte landwirtschaftliche Produkte innerhalb des Änderungsbereiches.

Durch den überwiegenden Einsatz von Gülle aus dem angrenzenden Tierhaltungsbetrieb wird die regionale Wertschöpfungskette gefördert.

Städtebauliche Aspekte der Verkehrslenkung bzw. -steuerung sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Zu berücksichtigen ist, dass im Änderungsbereich bereits zwei Biogasanlagen privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 errichtet wurden.

Die geplante Sondergebietsausweisung dient der planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden baulichen Bestands.

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Entsprechend werden die Belange der Umwelt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB innerhalb der Umweltprüfung geprüft.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans mit den entsprechenden Gutachten aus dem Genehmigungsverfahren der bestehenden Biogasanlagen detailliert geprüft.

Bereits im Genehmigungsverfahren zu beiden Biogasanlagen erfolgte eine umfangreiche Auseinandersetzung hinsichtlich möglicher Wirkungen der Biogasanlagen am Standort Friedland auf die verschiedenen Schutzgüter. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt konnte nicht festgestellt werden.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 8 zulässigen Auswirkungen (Betreiberwechsel, Errichtung untergeordneter Nebenanlagen) werden nicht zu einer Änderung der genehmigten Immissionssituation führen.

Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des Bebauungsplans sowie des nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Diversifizierung der Landwirtschaft nachhaltig und sorgt mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für eine indirekte Kompensation des landwirtschaftlichen Produktionsausfalls. Die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird damit langfristig stabilisiert.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 4. Änderung des FNP nicht zu erwarten.

5. Hinweise

Im Bereich des Vorhabenstandortes ist das Vorkommen von Bodendenkmale bekannt bzw. ernsthaft anzunehmen.

Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) wird durch den Vorhabenträger geklärt, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Gegebenenfalls sind Bergungs- und Dokumentationsarbeiten durch archäologische Fachkräfte erforderlich.

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft die Ablaufleitung Kläranlage Friedland. Die Leitung ist grundsätzlich nicht zu überbauen, die Schutzstreifenbreite beträgt 10 m, es handelt sich um eine PVC-Leitung DN 300.

In nachfolgenden verbindlichen Planungsebenen ist der Leitungsbestand zu sichern.